

Geschäftsführung

PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

ABDA
z.H. Frau Sabrina Liepe
Abt. Wirtschaft und Soziales
Postfach 4 03 64
10062 Berlin

HGF	PHA	RECHT
21. Sep. 2022		
ÖKONOMIE	AM



10062 Berlin **Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-16 50
Telefax (0221) 99 87-39 58
E-Mail christian.haelker@pkv.de

16. September 2022

457/14/4 Hä/hu

Vereinbarung zur Bereitstellung von Abrechnungsinformationen zu elektronischen Verordnungen für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte Frau Liepe,

beigefügt übersende ich Ihnen ein unterzeichnetes Exemplar der o. g. Vereinbarung.

Mit besten Grüßen

Marlies Hube
Assistentin der Geschäftsführung

Anlage

Vereinbarung
zur
Bereitstellung von Abrechnungsinformationen zu elektronischen Verordnungen für
Privatversicherte und Beihilfeberechtigte

zwischen

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

- im Folgenden: PKV-Verband -

und

Deutschem Apothekerverband e. V.

- im Folgenden: DAV -

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich und Vereinbarungsbestandteile.....	4
§ 2 Elektronische Verordnungen, Pharmazentralnummer und besondere Vertragskennzeichen	4
§ 3 Technische Kommission	5
§ 4 Elektronische Verordnung und Quittung	5
§ 5 Abgabedatensatz	6
§ 6 Bereitstellung der elektronischen Verordnung, der Quittung, des elektronischen Abgabedatensatzes	7
§ 7 Ersatzverfahren.....	7
§ 8 Kostenpauschale.....	8
§ 9 Datenschutz	8
§ 10 Inkrafttreten und Kündigung	8

Anhänge

Anlage 1 – Technische Anlagen

Anlage 2 – Abrechnung der Kostenpauschale

Stand 12.04.2022

Vereinbarung zur Bereitstellung von Abrechnungsinformationen zu elektronischen Verordnungen für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte zwischen Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und DAV e.V.

Präambel

Die Vereinbarungspartner regeln das Nähere zur Bereitstellung von Abrechnungsinformationen für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte durch Apotheken im Rahmen der elektronischen Verordnung, beispielsweise von Arzneimitteln, Impfstoffen, Hilfsmitteln, Medizinprodukten oder sonstigen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Einzelheiten der Übertragung der Pharmazentralnummern und der Abrechnung, die Voraussetzungen und Einzelheiten der Übermittlung der Abrechnungsdaten im Wege elektronischer Datenübertragung und die Übermittlung des elektronischen Verordnungsdatensatzes sowie die Nutzung des Ersatzverfahrens mit dem analogen Abgabebeleg (Kostenbeleg).

Die Vereinbarung beschreibt eine einheitliche standardisierte Datenübermittlung für Abgabe- und Abrechnungsdatensätze im Bereich der Versorgung von Privatversicherten und Beihilfeberechtigten.

Der PKV-Verband vertritt im Rahmen dieser Vereinbarung die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen, welche großes Interesse an der Umsetzung dieser Vereinbarung haben und in den PKV-Verbandsgremien über die Inhalte dieser Vereinbarung umfassend informiert wurden.

§ 1

Geltungsbereich und Vereinbarungsbestandteile

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung zur Bereitstellung von Abrechnungsinformationen für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte durch Apotheken im Rahmen der elektronischen Verordnung für alle Apotheken gilt, die die Dienste der Telematikinfrastruktur für die Übermittlung der elektronischen Verordnung nutzen werden. Der DAV wird bestmöglich dafür Sorge tragen, dass Apotheken, die als Mitglieder einer Mitgliedsorganisation des DAV organisiert sind, die in dieser Vereinbarung geregelte einheitliche standardisierte Datenübermittlung für Abgabe- und Abrechnungsdatensätze im Bereich der Versorgung von Privatversicherten und Beihilfeberechtigten umsetzen.
- (2) Vereinbarungsbestandteile neben dieser Vereinbarung sind die Anhänge.

§ 2

Elektronische Verordnungen, Pharmazentralnummer und besondere Vertragskennzeichen

- (1) Elektronische Verordnungen im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Verordnungen, die zugunsten von Privatversicherten und Beihilfeberechtigten über die Telematikinfrastruktur (TI) übermittelt und verarbeitet werden.
- (2) Die Pharmazentralnummer (PZN) ist ein in Deutschland bundeseinheitlicher Identifikationsschlüssel für Arzneimittel, Medizinprodukte und andere sonstige apothekenübliche Produkte. Die PZN ist ein eindeutiger Schlüssel zu Handelsnamen, Hersteller, Darreichungsform, Wirkstoffstärke, Packungsgröße und weiteren Preis- und Produktinformationen.
- (3) Soweit zwischen einer privaten Krankenversicherung und dem DAV bzw. einem Landesapothekerverband/-verein eine individuelle vertragliche Vereinbarung über die Konditionen der Abgabe von Arzneimitteln für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte geschlossen und hierfür vom DAV ein Vertragskennzeichen vergeben wurde, sind die Apotheken verpflichtet, dieses Vertragskennzeichen bei der elektronischen Verordnung nach

Maßgabe der technischen Anlagen (TA) in den dafür vorgesehenen Datensatz zu übertragen.

§ 3

Technische Kommission

- (1) Die Vereinbarungspartner richten gemeinsam eine Technische Kommission ein.
- (2) Die Vereinbarungspartner können sich zusätzlich durch Vertreter von Rechenzentren unterstützen lassen, die auch an den Sitzungen der Technischen Kommission teilnehmen können.
- (3) Die Technische Kommission schreibt die TA kontinuierlich fort und passt sie insbesondere an (geänderte) gesetzliche Erfordernisse an. Die TA werden nach der erstmaligen Erstellung unabhängig von dieser Vereinbarung fortgeschrieben, sofern lediglich die technische Realisierung von Vereinbarungsinhalten vorgenommen wird. Änderungen müssen durch die Vereinbarungspartner in der technischen Kommission beschlossen werden.

§ 4

Elektronische Verordnung und Quittung¹

- (1) Elektronische Verordnungen müssen die im Technischen Handbuch der Anlage 2b des BMV-Ä genannten Angaben sowie eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) der verschreibenden Person enthalten. Ein Fehlen von Angaben nach Satz 1 in der elektronischen Verordnung stellt einen strukturellen Fehler dar; solche fehlerhaften elektronischen Verordnungen können nicht über die TI transportiert werden.
- (2) Es sind ausschließlich elektronische Verordnungen abrechnungsfähig, die über den E-Rezept Fachdienst der TI nach aktuellem Stand der technischen Spezifikation der gematik GmbH (nachfolgend „gematik“ genannt) erstellt und für die über den Dienst der TI elektronisch signierte Quittungen¹ bereitgestellt wurden. Weitere Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit der elektronischen Verordnungen ist, dass die Angaben der elektronischen

¹ Begriffe, die mit „1“ gekennzeichnet sind, sind so zu auszulegen, wie diese von der gematik GmbH definiert bzw. spezifiziert werden.

Verordnung der technischen Anlage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur elektronischen Arzneimittelverordnungen (E16a) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen sowie technisch vollständig und technisch fehlerfrei bereitgestellt werden und die QES zum Zeitpunkt der Aktivierung des Tasks (E-Rezept) gültig ist.

- (3) Bei der elektronisch signierten Quittung¹ i. S. d. Abs. 2 handelt es sich um ein vom gematik Fachdienst signiertes elektronisches Dokument. Die Spezifikationshoheit liegt bei der gematik. Die Quittung wird nach Übermittlung der Dispensierinformationen durch die Apotheke an den Fachdienst vom Fachdienst der gematik erzeugt und an die Apotheken übermittelt.
- (4) Der späteste Zeitpunkt der Quittungserzeugung¹ durch den Fachdienst E-Rezept der TI ist das Ende des auf die Dispensierung der elektronischen Verordnung folgenden Werktages.
- (5) Bei Verordnungen, die mehrere Abgaben von Arzneimitteln, Impfstoffen, Hilfsmitteln, Medizinprodukten oder sonstigen Leistungen vorsehen, ist der späteste Zeitpunkt der Quittungserzeugung¹ durch die TI das Ende des auf die letzte Abgabe folgenden Werktages. Quittungserzeugungen vor der letzten Abgabe sind unzulässig.
- (6) Kann aufgrund einer technischen Störung eine Quittung¹ nicht innerhalb der vertraglichen Frist abgerufen werden, ist der Abruf nach Behebung der Störung unverzüglich nachzuholen.
- (7) Bei parenteralen Zubereitungen kann die Abgabe des Arzneimittels vor dem Zeitpunkt der Erzeugung der elektronischen Verordnung liegen. In diesen Fällen gilt die Frist nach Absatz 4 ausgehend vom Datum der elektronischen Verordnung. Insbesondere die Vorgaben der Arzneimittelverschreibungsverordnung sind bei der Abgabe einzuhalten.

§ 5

Abgabedatensatz

- (1) Der Abgabedatensatz enthält die für die Abrechnung von elektronischen Verordnungen notwendigen Informationen. Das Nähere ist in den TA zu regeln.

- (2) Der zur Abrechnung bestimmte Abgabedatensatz ist nach den gesetzlichen Vorgaben der ApBetrO entweder fortgeschritten elektronisch (mittels SMC-B) oder qualifiziert elektronisch (mittels HBA) zu signieren.

- (3) Sofern der zur Abrechnung bestimmte Abgabedatensatz nicht nach den gesetzlichen Vorgaben von dem für die Abgabe Verantwortlichen entsprechend elektronisch signiert wurde, ist eine nachträgliche Korrektur sowie die Neueinreichung des korrigierten Abgabedatensatzes möglich. Dasselbe gilt für nachträglich festgestellte Korrekturerfordernisse.

§ 6

Bereitstellung der elektronischen Verordnung, der Quittung¹, des elektronischen Abgabedatensatzes

Zur Abrechnung bestimmte elektronische Verordnungen, die dazugehörigen signierten Quittungen¹ aus der TI und die signierten Abgabedatensätze werden auf dem E-Rezept Fachdienst der gematik bereitgestellt, sofern der Versicherte oder Beihilfeberechtigte seine Einwilligung hierzu erteilt hat. Das Nähere ergibt sich aus den TA.

§ 7

Ersatzverfahren

Sofern der Versicherte bzw. Beihilfeberechtigte seine Einwilligung zum Speichern der Abrechnungsinformationen auf dem E-Rezept-Fachdienst nicht erteilt hat, stellt die Apotheke dem Versicherten bzw. Beihilfeberechtigten die für die Abrechnung von elektronischen Verordnungen notwendigen Informationen wie folgt in Papierform zur Verfügung.

Der Versicherte erhält

- a. einen Ausdruck, der mindestens die in den TA definierten Informationen enthält, sowie ggf.
- b. einen Nachweis über die verauslagten Beträge, soweit diese Informationen aus der ausgedruckten Unterlage nach a) nicht bereits ersichtlich sind.

§ 8

Kostenpauschale

- (1) Der PKV-Verband leistet für die Umstellung der Apothekensoftware auf die Verarbeitung von elektronischen Verordnungen für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte eine einmalige Investitionspauschale in Höhe von 48,00 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer je Apotheke i. S. v. § 1 Abs. 1. Für zukünftige, weitere Anpassungen der Apothekensoftware werden keine Investitionspauschalen o. ä. geleistet.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Pauschale wird dem Apothekeninhaber gemäß Anlage 2 über den vom DAV errichteten und verwalteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (NNF als Abrechnungsstelle) erstattet. Dieser Abrechnungsweg steht unter dem Vorbehalt, dass die Beleihung des DAV e. V. über den NNF als Abrechnungsstelle entsprechend erweitert wird. Der DAV übernimmt die entsprechende Beantragung zur Beleihung zeitnah nach Abschluss der Vereinbarung.
- (3) Das Nähere regelt die Anlage 2 zur Abrechnung der Kostenpauschale.
- (4) Abrechnungsberechtigt sind klarstellend sämtliche Apotheken i. S. v. § 1 Abs. 1.

§ 9

Datenschutz

Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die jeweiligen Vereinbarungspartner, die für die Verarbeitung von Daten relevant sind, sind umfassend zu beachten. Eine Nutzung gleich welcher Art von unter dieser Vereinbarung übermittelter Daten ist ausschließlich zu Zwecken dieser Vereinbarung gestattet, insbesondere nicht zu anderweitigen (kommerziellen und nicht kommerziellen) Zwecken.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Stand 12.04.2022

Vereinbarung zur Bereitstellung von Abrechnungsinformationen zu elektronischen Verordnungen für Privatversicherte und Beihilferechtigte zwischen Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und DAV e.V.

- (2) Bei einer ordentlichen Kündigung gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Wenn sich signifikante Änderungen, insbesondere durch Vorgaben der Gematik ergeben, nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung auf.

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Woln, 16.9.2022 
(Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben,
Unterschrift)

CHRISTIAN Häcker

Deutscher Apothekerverband e. V.

Berlin,
30.08.2022/
26.04.2022 
(Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben,
Unterschrift) Dittrich Hubmann

Deutscher Apothekerverband e.V.
Geschäftsbereich · Ökonomie
Heidestraße 7 · 10557 Berlin
Telefon 030 40004-412 · Fax 030 40004-413
oekonomie@abda.de · www.abda.de